

“ MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive ”



“ Inhalt ”

Editorial	01
Richtlinie MiFID II	02
Was ist MiFID?	02
Der Investmentprozess der Schoellerbank	03
Das Beratungsmodell der Schoellerbank	05
Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung	06
Kommunikation zwischen Kunde und Bank	07
Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement	08
Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten & Zuwendungen	10
Interessenkonflikte	10
Zuwendungen – Vorteile	14
Best Execution Policy	16
Schlussbestimmungen	19
Handelsplatzübersicht	20
Service & Information	
Das Profil der Schoellerbank	21

Diese Marketingmitteilung wurde von der Schoellerbank Aktiengesellschaft erstellt.
Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien; Firmensitz: Wien;
Ausführliches Impressum unter www.schoellerbank.at.

“ Editorial ”

Liebe Kunden der Schoellerbank, sehr geehrte Damen und Herren,

mit der nun überarbeiteten EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II – wird das Regelwerk für österreichische Wertpapierdienstleister neu geschrieben. Die bisher bestehenden Regelungen werden übernommen und in vielen Bereichen ausgebaut. Zusätzlich kommen ganz neue Bestimmungen hinzu.

Was bedeutet das für Sie?

Bezüglich des Anlegerschutzes ist insbesondere der ausführliche Hinweis auf die den Anlageprodukten eventuell innewohnenden Risiken von großer Relevanz. Hier hat die Schoellerbank ihre „Hausaufgaben“ schon lange erledigt, denn im Rahmen einer ganzheitlichen Beratung, die wir als die einzig richtige erachten, ist die Klärung Ihrer persönlichen Risikobereitschaft schon immer eine der Grundvoraussetzungen bei der Ertragsziel-Formulierung gewesen.

In puncto Markttransparenz liegt der Fokus eindeutig auf der Aufklärung des Kunden über Spesen und sonstige Verdienstquellen eines Wertpapierdienstleisters. Auch hier hat die Schoellerbank – unabhängig von MiFID – stets darauf geachtet, ein für beide Seiten faires Spesenszenario zu schaffen.

Aber auch auf Sie, sehr geehrte Kunden, kommt „Arbeit“ zu: MiFID II verlangt von den Banken eine möglichst genaue Abfrage von kundenbezogenen Informationen, insbesondere zu Anlagezielen, Risikoneigung und Wertpapiererfahrung, aber auch – soweit relevant – zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen.



Zusammenfassend kann man sagen, dass das neue Regelwerk im Sinne von Transparenz und Fairness in der Partnerschaft „Kunde und Bank“ ein begrüßenswerter Meilenstein ist. Bitte lassen Sie es uns wissen, wenn Sie über den Inhalt der Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüße
Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Franz Witt-Döring". The signature is written in a cursive, professional style.

Franz Witt-Döring, Vorstandsvorsitzender

“ Was ist MiFID? ”

MiFID steht für „Markets in Financial Instruments Directive“ (deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, ebenso amtlich als Kurzform auch: Finanzmarktrichtlinie) und ist eine Richtlinie der EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt. Die Grundlage zu MiFID bildet die 2004 gemeinsam vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament verabschiedete und 2007 in Kraft getretene sowie zur Anwendung gelangte Richtlinie 2004/39/EG samt Durchführungsrichtlinie.

Das immer komplexer und umfangreicher gewordene Spektrum an Dienstleistungen und angebotenen Finanzinstrumenten einerseits sowie die Finanzkrise andererseits haben jedoch Schwächen in der Funktionsweise und bei der Transparenz der Finanzmärkte zutage treten lassen, die es zu beseitigen galt.

Daher haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union stärker harmonisierte Vorschriften der Finanzregulierung ausgearbeitet. Zum 3. Jänner 2018 wird daher die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) durch die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ersetzt. Diese Richtlinie wurde durch das WAG 2018 in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt, die delegierte Verordnung (EU) 2017/565 gilt unmittelbar ohne nationale Umsetzung.

Die neue Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) regelt spezifische Anforderungen an die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und an die Organisation der Dienstleis-

ter. Weiters enthält die Richtlinie Vorschriften zu organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze, zu den Befugnissen der zuständigen Behörden sowie Sanktionsbestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen die neuen Bestimmungen.

In der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) werden Anforderungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Handelstransparenzdaten und die Meldung von Geschäftsdaten an die zuständigen Behörden geregelt sowie Barrieren beseitigt, die einen diskriminierungsfreien Zugang zu Clearing-Einrichtungen verhinderten.

Ziele von MiFID

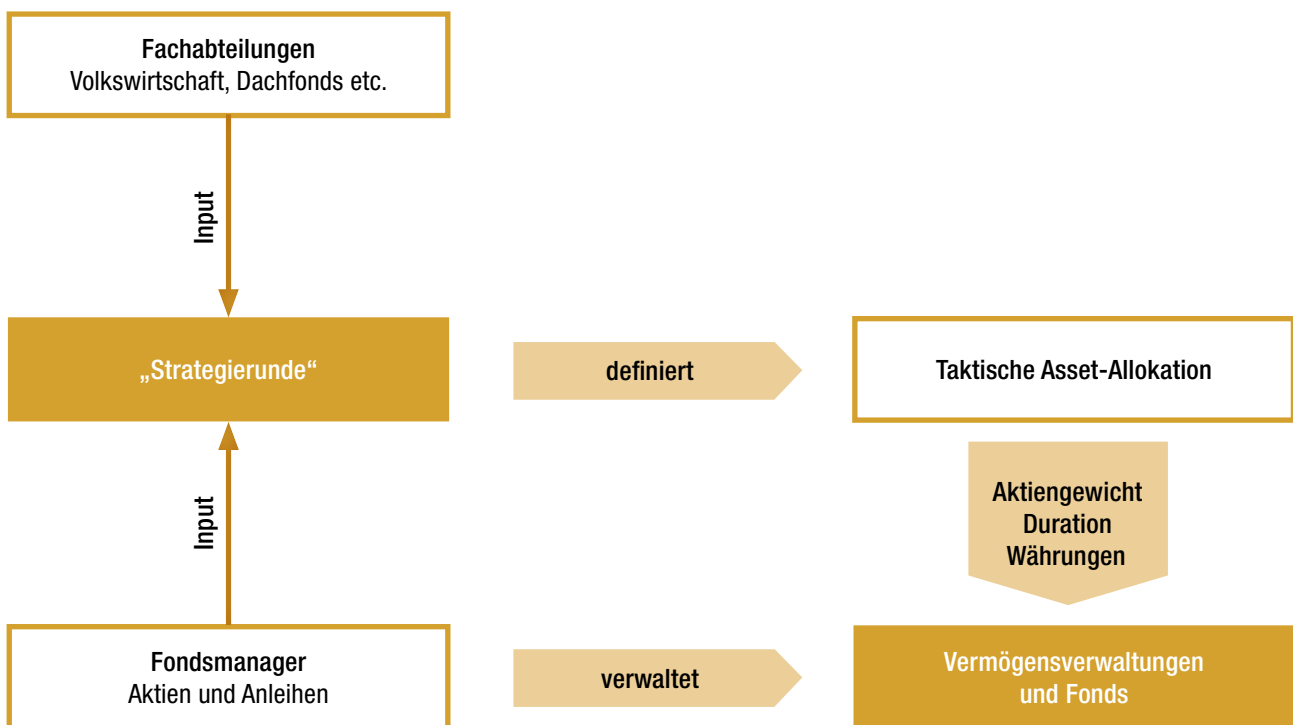
Die Ziele sind ein verbesserter Anlegerschutz, ein verstärkter Wettbewerb und eine weitere Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes. Aufgrund starker struktureller Veränderungen in den Wertpapiermärkten Europas kann die Richtlinie als Antwort auf viele offene Fragen gesehen werden.

Als Grundlage für die Konzeption von MiFID kann man die Zielsetzung sehen, dass Anleger – sowohl private als auch professionelle – befähigt werden, leichter innerhalb der EU, aber auch über deren Grenzen hinweg, zu investieren. Die Europäische Kommission versucht des Weiteren, einen Wettbewerbsmarkt zu schaffen, der gleiche Bedingungen für alle europäischen Handelsplätze fördert. Diese Anstrengungen implizieren ebenso Schutzmaßnahmen für den Anleger.

“ Der Investmentprozess der Schoellerbank ”

In der „Strategierunde“ der Schoellerbank wird regelmäßig die Positionierung in den einzelnen Anlageklassen diskutiert. Diesem Gremium gehören die besten Investmentexperten des Hauses an. Die Strategierunde tagt zumindest zweimal monatlich, in der Regel wöchentlich.

Der Investmentprozess – grafisch dargestellt:



Richtlinie MiFID II

Der Managementansatz der Schoellerbank beruht auf drei Bausteinen:



* Stimmungsindikatoren

Das Schoellerbank Anlageuniversum umfasst Finanzinstrumente, die nach den strengen Kriterien des Schoellerbank Sterne-Ratings ausgewählt wurden:

- Schoellerbank AnleihenRating
- Schoellerbank AktienRating
- Schoellerbank FondsRating

Hier werden die Qualitätskriterien festgelegt, die bei der Analyse der Finanzinstrumente eingehend beleuchtet werden.

Dieser Investmentprozess stellt die Grundlage für unsere Anlageentscheidungen in den vermögensverwaltenden Mandaten sowie für unsere Empfehlungen in der Anlageberatung dar.

Im Fall der Schoellerbank Vermögensverwaltung bieten wir Ihnen – abhängig von Ihren persönlichen Zielen und der Investitionssumme – unterschiedliche Anlagevarianten an. Dabei können Sie zwischen Vermögensverwaltung mit Fonds und Vermögensverwaltung mit Individualwerten wählen. Details dazu sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

“ Das Beratungsmodell der Schoellerbank ”

Die Schoellerbank zählt zu den traditionsreichsten und ältesten Privatbanken Österreichs und steht für ein viele Jahre erfolgreich betriebenes und mehrfach mit höchsten Noten prämiertes Private Banking. Dabei liegt der Schlüssel dieser Erfolgsgeschichte vor allem in der stetigen Innovationskraft. So ist die Schoellerbank immer wieder Vorreiter bei neuen Anlagethemen. Die hauseigene Fondsgesellschaft legte den ersten Dachfonds auf und präsentierte den ersten Fonds mit Inflationsschutz.

Einen weiteren Erfolgsfaktor stellt die ganz bestimmte, für die Bedürfnisse der Kunden maßgeschneiderte und vorselektierte Produktpalette dar, die auf Herz und Nieren geprüft wird. Denn bei der Veranlagung von Vermögen wird auf langfristige, nachhaltige Perspektiven geachtet – und nicht auf schnelle, risikoreiche Gewinne.

Dafür entwickelten die Schoellerbank Experten einen strengen Selektionsprozess: das Schoellerbank SterneRating. Dabei gilt: Je besser ein Investment, desto mehr Sterne erhält es. Die Broschüren zum jeweiligen SterneRating werden im Zuge der Kontoeröffnung ausgehändigt.

Die in vielen Jahren von Anlagespezialisten, Vermögens- und Fondsverwaltungsexperten optimierten Veranlagungsgrundsätze und Investmentregeln lassen keinen Spielraum für Kompromisse im Veranlagungsgeschäft.

Die Schoellerbank erbringt nicht unabhängige Anlageberatung, in der die Schoellerbank Anlagestrategie konsequent umgesetzt wird. Die Anlageberatung stützt sich auf Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und beschränkt sich auf eine Palette von Finanzinstrumenten, die überwiegend von der Schoellerbank selbst oder von mit dieser eng verbundenen oder in sonstiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmen ausgegeben oder angeboten werden, sodass die Beratung nicht unabhängig gemäß §§ 50 und 53 WAG 2018 erfolgt. Das Beratungsuniversum erstreckt sich auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten (u. a. Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikate) und beinhaltet sowohl Produkte der UniCredit Gruppe als auch Produkte von ausgewählten Anbietern, mit welchen z. B. eine Vertriebsvereinbarung besteht.

Die Schoellerbank bietet eine regelmäßige Eignungsbeurteilung über die von ihr empfohlenen Finanzinstrumente nur dann an, wenn diesbezüglich eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (Vermögensverwaltungsvertrag oder Beratungsvertrag mit Nachberatungsverpflichtung). In allen anderen Fällen ist die Schoellerbank zu keiner Nachberatung verpflichtet.

“ Kundenkategorisierung: Einstufung und Umstufung ”

Kreditinstitute sind angehalten, ihre Kunden in drei Segmente einzuteilen, um – nach Schutzbedürftigkeit abgestuft – die für die einzelnen Gruppen richtigen Schritte in der Beratung und bei der Empfehlung von Anlagestrategien zu setzen.

Das Gesetz definiert:

- Privatkunden (Privatpersonen, aber auch Gewerbetreibende, Freiberufler und Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Stiftungen und Vereine)
- professionelle Kunden (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Pensionsfonds etc.)
- geeignete Gegenparteien (z. B. Handelspartner der Bank)

Die Schoellerbank wird jene Kunden, die als „geeignete Gegenparteien“ und „professionelle Kunden“ eingestuft wurden, mit einem separaten Schreiben über deren Einstufung informieren. Alle anderen Kunden sind Privatkunden und somit besonders geschützt.

Das Gesetz regelt auch, dass sich ein professioneller Kunde in besonderen Fällen auf Antrag als Privatkunde einstufen lassen kann.

“ Kommunikation zwischen Kunde und Bank ”

Alle Verträge zwischen der Bank und dem Kunden sowie die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Während der Laufzeit der Verträge wird sämtliche Kommunikation in Deutsch geführt. Im Einzelfall kann die Kommunikation in einer anderen Sprache (z. B. Italienisch) schriftlich vereinbart werden.

Zwischen Kunde und Bank werden folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

- persönliches Gespräch
- Telefon
- Telefax
- Brief
- Online-Banking bzw. Online-Depots (Internet)
- E-Mail

Rechtlich relevante Korrespondenzen, insbesondere Auftragserteilungen, werden jedoch – soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt; eine Auftragserteilung via E-Mail ist nicht möglich.

Die Bank ist ab 3. 1. 2018 verpflichtet, sämtliche (sowohl eingehende als auch ausgehende) Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen, dem Kunden auf Anfrage die Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen und fünf Jahre – auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht (FMA) bis zu sieben Jahre – aufzubewahren.

Der Kunde muss dieser Aufzeichnung zustimmen, damit die Bank für ihn Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durchführen kann.

Die Schoellerbank wird die jeweils aktuell geltenden Leitlinien sowie weitere wichtige Informationen auf der Schoellerbank-Homepage unter www.schoellerbank.at veröffentlichen:

- Leitlinien für die bestmögliche Durchführung
- Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen

Die aktuellen Konditionen der Schoellerbank entnehmen Sie dem Schalteraushang oder erhalten Sie von Ihrem persönlichen Berater.

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Die Schoellerbank berichtet ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf dauerhaftem Datenträger.

So hält die Schoellerbank für ihre Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und die Depotaufstellung bzw. den Rechenschaftsbericht der Vermögensverwaltung im Online-Banking bzw. auf eine sonst vereinbarte Weise bereit. Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, schließt die Schoellerbank die Konten einmal jährlich ab.

Bei der Anlageberatung erhält der Kunde im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere, wie diese auf seine speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Bei der Vermögensverwaltung ist eine solche Erklärung in den Berichten über die erbrachten Dienstleistungen enthalten, die vierteljährlich übermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ausführung eines Wertpapier- oder Treasuryauftrages erhält der Kunde eine Bestätigung über die Auftragsausführung.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls deren Gesamtauswirkung auf den Ertrag der Anlage erhält der Kunde sowohl vor Geschäftsabschluss als auch im Nachhinein.

“Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement”

In der Schoellerbank ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert. Es behandelt folgende Kernaufgaben:

- Regelung wirksamer Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden
- Dokumentation der Beschwerden und der zur Beilegung der Beschwerden getroffenen Maßnahmen
- quartalsweises Reporting aller Kundenbeschwerden an den Vorstand

Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdemanagements werden regelmäßig evaluiert, und die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen werden, falls notwendig, getroffen.

Wir sind stets bemüht, unsere Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde oder Verbesserungsmöglichkeiten haben, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir versichern Ihnen eine rasche Behandlung und Erledigung Ihres Anliegens.

Gerne nehmen wir Ihr Anliegen entgegen:

- persönlich an Ihrem betreuenden Standort
- telefonisch bei Ihrer Kundenbetreuerin bzw. Ihrem Kundenbetreuer oder zentral unter 01/534 71-1375
- per Fax an Ihre Kundenbetreuerin bzw. Ihren Kundenbetreuer oder zentral unter 0662/86 84-2023
- per E-Mail an Ihre Kundenbetreuerin bzw. Ihren Kundenbetreuer (vorname.zuname@schoellerbank.at) oder zentral an unsere Ombudsstelle (ombudsstelle@schoellerbank.at)
- per Brief an Ihre Kundenbetreuerin bzw. Ihren Kundenbetreuer oder zentral an Schoellerbank, Renngasse 3, 1010 Wien, z. H. Abteilung Recht und Compliance

Sollte es im Einzelfall zu keiner Einigung mit der Schoellerbank kommen, stehen Ihnen alternativ folgende Institutionen zur Einbringung Ihrer Beschwerde zur Verfügung:

- Ombudsstelle des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers: <https://www.bankenverband.at/services/ombudsstelle>

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft:

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Tel.: +43/1/505 42 98

Fax: +43/1/505 44 74

office@bankenschlichtung.at

<http://www.bankenschlichtung.at>

Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine Gemeinsame Schlichtungsstelle der Kreditwirtschaft eingerichtet. An diese Schlichtungsstelle können sich Kundinnen und Kunden aller teilnehmenden Kreditinstitute (also auch der Schoellerbank) wenden.

Diese Schlichtungsstelle ist insbesondere zuständig für Beschwerden von Verbrauchern im Zusammenhang mit:

- Spar-/Einlagengeschäften
- inländischen und grenzüberschreitenden Überweisungen
- Eröffnung, Wechsel und Kündigung von Konten
- Kreditverträgen
- Investmentgeschäften
- Immobilienfondsgeschäften
- Devisen- und Valutengeschäften
- Wertpapieremissionsgeschäften
- Depotgeschäften

Information über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Die Schoellerbank weist den Kunden darauf hin, dass sich die Schoellerbank zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen) bedient. Die Schoellerbank wählt diese sorgfältig aus und überprüft regelmäßig deren Qualität und Service. Die Schoellerbank führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr jederzeit ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden.

Richtlinie MiFID II

Die Schoellerbank verwahrt bei ihr hinterlegte inländische und im Inland erworbene ausländische Wertpapiere in der Regel bei einem inländischen Drittverwahrer in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht. Der hinterlegende Eigentümer erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere derselben Gattung. Bei der Streifbandverwahrung verwahrt die Schoellerbank als Verwahrer Wertpapiere gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter.

Im Ausland angeschaffte Wertpapiere lässt die Schoellerbank bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in dem Land, in dem das Wertpapier angeschafft wurde, oder im Heimatland des betreffenden Papiers.

Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Schoellerbank entspricht dem Anteil, den die Schoellerbank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Schoellerbank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Schoellerbank hält die Wertpapiere treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Schoellerbank eine damit vergleichbare Rechtsstellung.

Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften des entsprechenden Landes bzw. Verwahrortes sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. Zentralverwahrer), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung.

Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall auf Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden der Schoellerbank ermöglichen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich bekannt gegeben und mit ihm vereinbart, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt. Der Drittverwahrer kann dann nur aufgrund von Forderungen gegenüber der Schoellerbank, die in Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Abwicklungsspesen, Verzugszinsen), ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen.

Die Schoellerbank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Alle Details zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen erhalten Sie an jedem Standort der Schoellerbank und im Internet unter www.schoellerbank.at.

Das Lagerstellenteam der Schoellerbank stellt sicher, dass eine ausführliche und aktuelle Dokumentation inklusive Verträgen und Abwicklungsvereinbarungen zu jeder Geschäftsbeziehung mit jedem Drittverwahrer geführt wird. Regelmäßige Servicebeurteilungen und Sorgfaltsprüfungen runden die laufende Geschäftsbeziehung mit dem Dritten ab.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten & Zuwendungen

“**Interessenkonflikte**”

Präambel

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Interessenkonflikte können zwischen der Schoellerbank, relevanten Personen (dazu gehören zum Beispiel Mitglieder der Geschäftsleitung oder Angestellte der Schoellerbank), vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der Schoellerbank direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und den Kunden der Schoellerbank andererseits oder zwischen den Kunden der Schoellerbank untereinander entstehen.

In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt und gemäß dieser Leitlinie behandelt werden. Die Schoellerbank ist in die UniCredit eingebunden, daher trägt die Leitlinie auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Erkennen von Interessenkonflikten

Ziel der Schoellerbank ist es, Interessenkonflikte in der Bank zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere folgende Konstellationen und Verhaltensweisen stellen potenzielle Interessenkonflikte dar, die den Interessen unserer Kunden schaden können und daher vermieden werden müssen:

Wenn die Schoellerbank oder eine direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihr verbundene Person oder ein anderes Konzernmitglied der UniCredit

- zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet,
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das dem Interesse des Kunden zuwiderläuft,
- einen finanziellen oder sonstigen Vorteil hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen,
- der gleichen geschäftlichen Tätigkeit nachgeht wie der Kunde,

- aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Kunden in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der dafür üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Oberste Priorität der Schoellerbank ist es, durch organisatorische und verwaltungstechnische Verfahren und Maßnahmen zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nach vernünftigem Ermessen muss gewährleistet sein, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die in der Schoellerbank festgelegten Verfahren und Maßnahmen nicht aus, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, und um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so hat die Schoellerbank dem Kunden die allgemeine Art und die Ursache von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen offenzulegen, bevor Geschäfte für den Kunden getätigt werden.

Die Offenlegung hat schriftlich zu erfolgen und muss im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ausreichend detailliert sein, damit der Kunde auf Basis dieser Informationen eine Entscheidung über die Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

Maßnahmen zur Erkennung bzw. zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Schoellerbank

Compliance-Organisation

In der Schoellerbank ist eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Officer ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine Kernaufgabe der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der Bank implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten & Zuwendungen

Vertraulichkeitsbereiche – „Chinese Walls“

Durch die Errichtung von „Chinese Walls“ zwischen den einzelnen in der Bank definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist.

Als Vertraulichkeitsbereiche sind unter anderem International Brokerage Services, Asset Management, Beratungseinheiten, aber auch Kreditrisikomanagement und das Rechnungswesen definiert.

Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte/Meldeverpflichtung von Mandaten

Zur Regelung der Eigengeschäfte der Mitarbeiter wurden die „Richtlinie für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern der Schoellerbank und der Schoellerbank Invest“ und der „Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft“ als Dienstanweisung festgesetzt. Dies schließt auch die Meldung von Mandaten bei Gesellschaften mit ein. Die Einhaltung der Regelwerke wird durch den Compliance-Officer überwacht.

Meldung von Interessenkonflikten

Generell gilt:

Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines Interessenkonflikts sind ausnahmslos dem Compliance-Officer zu melden. Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Officers erfolgen.

Persönliche Interessenkonflikte von Mitarbeitern

Die Bestimmungen des für die Mitarbeiter der Schoellerbank verbindlichen „Standard Compliance Code“ und des „Compliance-Handbuchs“ zielen darauf ab, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden der Bank und den Mitarbeitern der Bank vermieden bzw. bei Auftreten sofort einer im Kundeninteresse liegenden Lösung zugeführt werden bzw. dass durch Meldeverpflichtung diese Konflikte erkennbar und so einer Lösung zugeführt werden können.

Folgende Sachverhalte sind insbesondere davon umfasst:

- das Einbringen persönlicher Interessen in Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Schoellerbank oder anderen Konzernmitgliedern der UniCredit stehen;
- Verhandlungen oder Vertragsabschlüsse für die Schoellerbank oder andere Konzernmitglieder der UniCredit mit Drittparteien, aus denen Mitarbeiter oder Personen, zu denen ein persönliches Verhältnis besteht, etwaige Vorteile ziehen könnten.

Die Interessenkonflikte sind durch den meldepflichtigen Mitarbeiter zu dokumentieren und dem Vorgesetzten sowie dem Compliance-Officer anzuzeigen. Derartige Interessenkonflikte sind dem Kunden offenzulegen und vom Compliance-Officer in die Konfliktbeobachtungsliste aufzunehmen.

Geschenkannahme

Alle Mitarbeiter der Schoellerbank dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Vergütung

Die Vergütungsregelungen der Schoellerbank sind so gestaltet, dass Vergütungen, die Mitarbeiter erhalten, keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag anderer Mitarbeiter haben dürfen, deren Tätigkeiten in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren stehen. Dies betrifft insbesondere Eigen- und Kundenhandel sowie Asset Management.

Die Leistungen von Mitarbeitern dürfen in der Schoellerbank nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit der Pflicht der Schoellerbank, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Vereinbarungen im Wege der Vergütung, von Verkaufszielen oder auf sonstigem Wege, die die Mitarbeiter verleiten könnten, einem Privatkunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl die Schoellerbank ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte, sind untersagt.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten & Zuwendungen

Finanzanalyse

Die Schoellerbank erstellt aktuell keine Finanzanalysen. Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt derartige Analysen erstellt werden, wurde vorsorglich das „Grundsatzpapier für die Erstellung öffentlicher Analysen in der Schoellerbank und Schoellerbank Invest bzw. die damit beauftragten Mitarbeiter“ verfasst. Dieses Grundsatzpapier basiert auf den gesetzlichen Grundlagen sowie auf den Verhaltensnormen der ÖVFA.

Best Execution Policy/Zuteilung bei Emissionen

In der Schoellerbank ist eine „Best Execution Policy“ definiert und umgesetzt. In dieser Policy ist festgelegt, nach welchen Regeln die Schoellerbank Kundenaufträge und Zuteilungen im Rahmen von Emissionen ausführt. Die Behandlung der Mitarbeiteraufträge durch die Schoellerbank ist in der „Richtlinie für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern der Schoellerbank und der Schoellerbank Invest“ und im Compliance-Handbuch geregelt.

Bei zeitgleichem Einlangen von Kundenaufträgen und Aufträgen von eigenen Mitarbeitern bzw. der Schoellerbank ist dem Kundenauftrag eine höhere Priorität einzuräumen und dieser daher bevorzugt durchzuführen.

Grundsätze für das Anbieten oder die Empfehlung von Finanzinstrumenten

Von der Schoellerbank dürfen Finanzinstrumente nur dann angeboten oder empfohlen werden, wenn

1. der Kundenberater die Finanzinstrumente verstanden hat,
2. die Vereinbarkeit des Finanzinstrumentes mit den Bedürfnissen des Kunden überprüft wurde,
3. der Zielmarkt von Endkunden gem. § 30 Abs. 10 WAG berücksichtigt wurde sowie
4. sichergestellt wurde, dass ausschließlich Finanzinstrumente angeboten oder empfohlen werden, die im Interesse des Kunden liegen.

Offenlegung bei Paketdienstleistungen

Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Paketes oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung oder dasselbe Paket angeboten, so hat die Schoellerbank den Kunden darüber

zu informieren, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können. Zudem hat die Schoellerbank für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren zu erbringen.

Konfliktregister

Die Compliance-Organisation führt ein streng vertrauliches, in seiner Gesamtheit nur ihr bekanntes Konfliktregister. Dieses basiert einerseits auf einer Analyse der tatsächlichen Geschäftsfelder der Schoellerbank sowie der daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikte und andererseits auf der Erfassung wesentlicher Beratungsmandate, gewichtiger Kreditvergaben, der wichtigsten anderweitigen Geschäftsbeziehungen (darunter insbesondere im Bereich von Mergers & Acquisitions) sowie namhafter Beteiligungen der Schoellerbank.

Wenn die Schoellerbank neue Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungen eingehen will, werden diese zuvor einem „Konflikt-Check“ unterzogen. Kommt es zum Abschluss des Geschäfts oder zur Vornahme der Beteiligung, werden diese dem Register hinzugefügt. Darüber hinaus ist auch jede anderweitige Änderung in Bezug auf Registereintragungen an die Compliance-Organisation als registerführende Stelle zu melden und von dieser entsprechend zu verarbeiten.

Entscheidung über Interessenkonflikte

Der Compliance-Officer entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereichs hinaus nötig ist. Ist ein Eingreifen erforderlich, so entscheidet der Compliance-Officer über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konflikts. Falls erforderlich, kann der Compliance-Officer interne oder externe Experten hinzuziehen. Dies ist zu dokumentieren. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance-Officers ist zu unterlassen, ebenso jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung einer Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten & Zuwendungen

Informationsaustausch

Der Informationsaustausch zwischen Mitarbeitern der Schoellerbank, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, welcher den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, hat zu unterbleiben. Ist ein solcher Informationsaustausch aus dienstlichen Gründen unumgänglich, darf dieser nur unter Einschaltung des Compliance-Officers erfolgen. Im Übrigen sind die Vorschriften bezüglich der Vertraulichkeitsbereiche zu beachten (siehe „Vertraulichkeitsbereiche – Chinese Walls“).

Konfliktbeobachtungsliste

Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, aus denen zwischen der Schoellerbank bzw. den Mitarbeitern einerseits und Kunden andererseits oder zwischen verschiedenen Kunden ein Interessenkonflikt resultiert, werden vom Compliance-Officer auf eine Konfliktbeobachtungsliste gesetzt. Der weitere Verlauf der Transaktion ebenso wie die involvierten Mitarbeiter sind von Compliance zu überwachen. Über die Streichung von der Konfliktbeobachtungsliste entscheidet der Compliance-Officer.

Unabhängigkeit

Mitarbeiter der Schoellerbank, die mit mehreren mit einem möglichen Interessenkonflikt verbundenen Tätigkeiten befasst sind, haben diese unter Beachtung des Risikos mit einem Grad

an Unabhängigkeit auszuführen, sodass keine Kundeninteressen geschädigt werden. Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden, sind dem Kunden die Umstände darzulegen und Compliance zu informieren.

Überwachung von Mitarbeitern

Der Compliance-Officer hat die Aufgabe, Mitarbeiter, die Wertpapier- oder Nebendienstleistungen für Kunden erbringen, im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zu überwachen. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter der Schoellerbank die Bestimmungen dieser Leitlinie beachten.

Unangemessener Einfluss

Um zu verhindern, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, die potenziell miteinander in einem Interessenkonflikt stehen, ausführen, hat die Schoellerbank organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren, und ihre Einhaltung ist von der Compliance-Organisation zu kontrollieren. Maßstab für die Beurteilung ist das jeweils für die Schoellerbank gültige Organigramm mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen, das der Compliance-Organisation in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung steht.

“Zuwendungen – Vorteile”

Da sich die Schoellerbank für die nicht unabhängige Anlageberatung entschieden hat, dürfen auch weiterhin Zuwendungen von der Bank entgegengenommen werden. Zuwendungen sind in diesem Zusammenhang jegliche Gebühren, Provisionen oder jegliche monetäre oder nicht monetäre Vorteile, die von einer dritten Partei geleistet werden. Diese sind auf dem Kostenausweis für den Kunden ersichtlich. Geringfügige nicht monetäre Vorteile werden im Absatz über „Geringfügige nicht monetäre Vorteile“ generisch aufgelistet und sind nicht auf dem Kostenausweis ersichtlich. MiFID II erlaubt das Einbehalten von Zuwendungen im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung, wenn diese dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, nicht die Erfüllungspflicht der Bank beeinträchtigt wird und diese Zuwendungen in qualitätsverbessernde Maßnahmen investiert werden. Die Bewertung von qualitätsverbessernden Maßnahmen erfolgt innerhalb der Bank und wird dokumentiert.

Im Falle, dass nicht ausreichend qualitätsverbessernde Maßnahmen vorliegen, dürfen die übersteigenden Zuwendungen nicht einbehalten werden und müssen entsprechend an die Kunden weitergeleitet werden.

Geringfügige nicht monetäre Vorteile

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen ist es möglich, dass die Wertpapierfirma bzw. deren Angestellte geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten. Nicht monetäre Zuwendungen können als geringfügig betrachtet werden, wenn diese insofern vertretbar und verhältnismäßig sind, als es unwahrscheinlich ist, dass durch die Entgegennahme durch die Wertpapierfirma Interessenkonflikte gegenüber den Kunden entstehen. Als Beispiele für geringfügige nicht monetäre Vorteile können auszugsweise genannt werden:

- Produktemittenten zahlen für Kunden der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Konferenzen und/oder Schulungen, welche die Wertpapierfirma ihren Kunden anbieten kann.
- Produktemittenten zahlen Mitarbeitern der Wertpapierfirma Teilnahmegebühren für Sitzungen oder Seminare oder kommen für deren Bewirtung auf.

- Produktemittenten gewähren der Wertpapierfirma Zugang zu nicht substanziellen Analysen bzw. Marktcommentaren. Produktemittenten stellen der Wertpapierfirma Informationen zur Verfügung, die die Wertpapierfirma unter ihrem eigenen Namen gegenüber Kunden veröffentlichen kann.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Bestandsprovisionen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten

Bestandsprovisionen sind Zuwendungen im Geschäft mit Wertpapieren und anderen Werten gemäß Z 46a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Schoellerbank dafür gewährt werden, dass diese im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden Leistungen oder Produkte des Emittenten berücksichtigt. Diese Zuwendungen sind dazu geeignet, der Schoellerbank die notwendigen Mittel zu geben,

- sich intensiv mit den im Bestand befindlichen Werten und ihrem Management auseinanderzusetzen und/oder
- einen wesentlichen Beitrag zur Produktentwicklung von Werten (Marktbeobachtung, Marktanalyse, Entwicklung von Lösungsstrategien, Entwicklung von Produktideen, Entwicklung von Umschichtungsstrategien, Kommunikation und Verhandlungen mit dem Emittenten u. Ä.) zu leisten.

Eine Nachberatungspflicht durch die Schoellerbank ist damit jedoch nicht verbunden.

Höhe der Bestandsprovisionen im Fondsgeschäft

Die Schoellerbank erhält die im Fondsgeschäft üblichen Bestandsprovisionen für die Pflege der Kundenbestände von den jeweiligen Fondsgesellschaften in der Höhe von 0,0 bis zu 1,3 % p. a. vom Fondsbestand. Aufgrund der von Fall zu Fall höchst unterschiedlichen Berechnungsmethoden der einzelnen Fondsgesellschaften sowie aufgrund der laufenden Änderungen dieser Berechnungsmethoden ist an dieser Stelle eine konkrete Offenlegung der Bestandsprovisionen nicht möglich. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich jedoch die Schoellerbank, weitere Einzelheiten offenzulegen. Sofern sich der Umfang der Zuwendung zum Zeitpunkt der Offenlegung noch nicht bestimmen lässt, wird die Art und Weise der Berechnung dem Kunden

Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten & Zuwendungen

mitgeteilt. Die Schoellerbank erhält keine Bestandsprovisionen, Kick-back-Zahlungen, Retrozessionen bzw. Rückprovisionen im Zusammenhang mit Fondsanteilen der Schoellerbank Invest, die im Rahmen einer Schoellerbank Fondsvermögensverwaltung in Kundendepots verwahrt werden. Eventuell anfallende Bestandsprovisionen für im Rahmen einer Vermögensverwaltung gehaltene Fondsanteile anderer Fondsgesellschaften werden dem jeweiligen Kundenvermögen gutgeschrieben.

Höhe der Bestandsprovisionen im Geschäft mit Anleihen der UniCredit Bank Austria AG

Die Schoellerbank erhält für diese Geschäfte vom Emittenten Bestandsprovisionen für die Produktentwicklung und Pflege der Kundenbestände von 0,0 bis 1 % p. a. vom Nominale bzw. Nennbetrag des jeweiligen Bestandes.

“ Best Execution Policy ”

Grundlagen

Execution Policy – die Durchführungspolitik der Schoellerbank

Die vorliegende Execution Policy – die Durchführungspolitik der Schoellerbank – regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten. Dabei gilt es immer, bestmöglich im Interesse des Kunden zu handeln. Ergänzend dazu gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ der Schoellerbank.

Ziel der Execution Policy

Gemäß §§ 62–65 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Artikel 64–70 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 sind Banken dazu verpflichtet, eine Durchführungspolitik für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten – auch „Execution Policy“ genannt – zu erstellen. Dieses Regelwerk dient dem Zweck, alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis, nach der Gesamtbewertung der relevanten Aspekte, Kriterien und qualitativen Faktoren, für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten für die Kunden zu erreichen. Mit der Bestimmung des optimalen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Diese Execution Policy ist für Privatkunden oder professionelle Kunden anwendbar.

Prinzipien der Durchführungspolitik

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erstellt die Bank die Execution Policy nach eigenem Ermessen. Dies erfolgt anhand eines auf jahrelanger Erfahrung beruhenden und optimierten Prozesses, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden (nach Priorität geordnet):

- der Kurs am Haupthandelsplatz des Finanzinstruments,
- die Kosten, die mit der Auftragsausführung verbunden sind,
- die Schnelligkeit, die benötigt wird, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- der Umfang und die Art des Auftrags sowie

- alle sonstigen relevanten Aspekte der Auftragsausführung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses.

Die relative Bedeutung der zuvor genannten Aspekte bestimmt sich nach den folgenden Kriterien:

- Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Kleinanleger oder als professioneller Kunde,
- Merkmale des Kundenauftrags, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind,
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Bei der Auswahl des Ausführungsplatzes werden folgende qualitative Faktoren berücksichtigt (nach Priorität geordnet):

- der Haupthandelsplatz des Finanzinstruments,
- die elektronische Anbindung an den Ausführungsplatz,
- der Kontrahent,
- das Clearingsystem,
- die Notfallsicherung sowie
- alle sonstigen relevanten Faktoren der Auftragsausführung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses.

Die eintreffenden Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens sequenziell abgearbeitet, wobei die Aufträge entweder vollautomatisiert, teilautomatisiert oder auch manuell an die entsprechenden Handelsplätze weitergeleitet werden können.

Beschreibung der Execution Policy

Auftragserteilung

Die vom Kunden entweder seinem Berater erteilten oder selbsttätig via Online-Banking erfassten Wertpapieraufträge werden umgehend an die Wertpapierhandelsabteilung der Schoellerbank weitergeleitet, wobei die Weiterleitung innerhalb der Bank grundsätzlich auf elektronischem Weg erfolgt. Diese Vorgehensweise garantiert eine lückenlose Dokumentation des vom Kunden erteilten Wertpapierauftrags und kann jederzeit nachträglich verfolgt werden.

Best Execution Policy

Während der Auftragserteilung erfolgt eine Prüfung, ob es sich um eine von der vorgegebenen Execution Policy der Schoellerbank abweichende Kundenweisung handelt oder ob der Auftrag gemäß der Durchführungspolitik der Schoellerbank zur Ausführung gelangt.

Im Weiteren erfolgt im Falle eines Verkaufsauftrags eine Überprüfung der dem Wertpapier zugrunde liegenden Lagerstelle, die aus verschiedenen Gründen, wie zum Beispiel Depotüberträgen, die zuvor durch den Kunden veranlasst wurden, oder einem dem Verkauf vorausgegangen ausdrücklich auf Kundenweisung veranlassten Kaufweg des Wertpapiers, von der sonst üblichen Standardlagerstelle abweichen kann. In diesem Fall erfolgt die Transaktion aus Kosten- und Zeitgründen über jenen Handelsplatz, der dieser Lagerstelle entspricht.

Ausnahmen

Aufträge, die auf ausdrückliche Kundenanweisung erteilt werden und somit abweichend von der Durchführungspolitik der Schoellerbank zur Ausführung gelangen, werden nicht nach den Bestimmungen der Execution Policy durchgeführt. Durch die weisungsgemäße Ausführung kommt die Bank ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nach.

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank eingehende Kundenaufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Marktstörungen, Systemengpässen oder EDV-Ausfällen kann die Bank gezwungen sein, alternative Maßnahmen zu wählen, die eine von der Execution Policy abweichende Durchführung erzwingen. Prinzipiell wird auch in so einem Ausnahmefall immer bestmöglich im Interesse des Kunden gehandelt.

Best Price Execution

Unter dem Begriff „Best Price Execution“ versteht die Schoellerbank eine nach den aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltete effiziente Wertpapierauftragsweiterleitung, die einerseits den Grundsätzen der zeitgerechten und kostengünstigen Ausführung und andererseits der Platzie-

rung auf dem Marktplatz mit der wahrscheinlich höchsten Liquidität folgt.

Börsliche Wertpapieraufträge, die nicht eine ausdrücklich vom Kunden gewählte Komponente wie zum Beispiel die Wahl eines vom Haupthandelsplatz abweichenden Handelsplatzes enthalten, gelangen in den „Best Price Execution“-Prozess der Schoellerbank. Dabei werden die Wertpapieraufträge entweder über einen vordefinierten optimierten Leitweg innerhalb von 3 Minuten ab Eingabe in das hauseigene Wertpapiersystem vollautomatisch oder innerhalb von 30 Minuten bei manueller Disposition auf den entsprechenden Märkten platziert. Genauere Details dazu in der Handelsplatzübersicht am Ende der Execution Policy.

Anleihen oder anleihenähnliche Produkte gelangen, auch wenn diese vom Kunden ausdrücklich für einen geregelten Markt in Auftrag gegeben wurden, ab einem Mindestgegenwert von 100.000 Euro und unlimitiertem Auftrag automatisch in die für festverzinsliche Wertpapiere eingerichtete Handelsabteilung der Schoellerbank. Kann hierbei mindestens zum selben oder zu einem besseren außerbörslichen Preis als am entsprechend gewählten geregelten Handelsplatz gehandelt werden, so führt der Händler den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Andernfalls leitet er den Auftrag umgehend wunschgerecht an die vom Kunden gewählte Börse weiter.

Da Anleihen tendenziell auf den geregelten Märkten eine eingeschränkte Liquidität aufweisen und demnach auch die damit verbundene geringere Ausführungswahrscheinlichkeit zulasten des Kunden gehen würde, bietet die Schoellerbank dem Kunden zusätzlich die Möglichkeit eines Festpreisgeschäfts bei Anleihen an. Dabei wird dem Kunden über ein spezielles Anleihenangebot ein fest vereinbarter Preis zu einem gewünschten Volumen unmittelbar vor Geschäftsabschluss befristet zugesichert. Andernfalls hat der Kunde selbstverständlich die Möglichkeit, auf ausdrücklichen Wunsch die Anleihe über einen geregelten Markt zu platzieren.

Best Execution Policy

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen inländischer Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank oder an einen Partner entspricht der bestmöglichen Ausführung solcher Aufträge.

Best Execution in der Vermögensverwaltung

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Auch bei diesen Zusammenlegungen gelten die besonderen Grundsätze der Auftragserteilung dieser Execution Policy, wobei im Fall von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen die Bank im eigenen Ermessen entscheiden muss, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann.

Bei diskretionären Vermögensverwaltungen mit Fonds wird ausschließlich auf Fondsemissionen der Schoellerbank Invest Aktiengesellschaft zurückgegriffen.

Zuteilung bei Emissionen

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsenhandel (Initial Public Offering – IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Wertpapiere durch den vom Emittenten beauftragten Konsortialführer oder die im Konsortium vertretenen Partner der Emission.

Erfolgt keine Vollzuteilung, sondern lediglich die Zuteilung einer Quote der gezeichneten Wertpapiere, legt die Bank für die jeweilige Emission den Zuteilungsmodus fest. Folgende Zuteilungsmodi können Anwendung finden: prozentuelle Zuteilung, Ordermengenstaffelung, Zuteilung nach zeitlichem Einlangen des Zeichnungsauftrags, Verlosung oder ein sonstiger Modus. Unabhängig vom festgelegten Modus achtet die Bank darauf, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Devisengeschäfte

Im Fall von in Fremdwährung gehandelten Wertpapieren, die gegen ein Euro-Konto des Kunden zu buchen sind, wird das Devisenfixing der Schoellerbank zur Konvertierung herangezogen. Das Devisenfixing ausgewählter Währungen gegen den Euro wird seit 1. Jänner 1999 an jedem Bankarbeitstag zwischen 12.30 und 13.00 Uhr von den Banken in der Eurozone selbst durchgeführt. Die Schoellerbank gibt die fixierten Geld- und Briefkurse unter www.schoellerbank.at bekannt.

“Schlussbestimmungen”

Sofern keine eindeutige Zuordnung der einzelnen Gattungen von Finanzinstrumenten zu einer „Assetklasse“ erfolgen kann, ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an dem festgelegten Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Bank, ob ein Auftrag aufgrund mangelnder Qualitätskriterien des vom Kunden gewählten Ausführungsplatzes abgelehnt werden muss.

Die Bank behält sich generell vor, im Interesse des Kunden die Ausführung durch Selbsteintritt vorzunehmen. Ein Selbsteintritt wird in der Regel erfolgen, um dem Kunden Liquidität zur Verfügung zu stellen und die Abwicklungsrisiken zu reduzieren. Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, bedarf die Auswahl des Ausführungsplatzes einer ausdrücklichen Kundenweisung, sofern der Kunde nicht die Ausführung am nächsten Handelstag gemäß diesen Grundsätzen der Auftragsdurchführung wünscht. Die Bank wird im Falle einer Order mit Kundenweisung keine Verlagerung der Auftragsausführung vornehmen, auch wenn der

Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge nimmt die Bank den Auftrag in Evidenz und informiert den Kunden bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrags führen.

Die vorstehende Execution Policy wird systemtechnisch unterstützt. Sollte diese technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank ohne diese systemtechnische Unterstützung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Execution Policy und somit unter Wahrung der Interessen des Kunden einen Ausführungsplatz bestimmen.

Einmal jährlich werden für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf Handelsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind und auf denen Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt wurden, sowie Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammengefasst und in einem maschinenlesbaren Format auf der Homepage der Schoellerbank veröffentlicht.

Die Execution Policy wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Execution Policy werden die Kunden unverzüglich in einer vereinbarten Form informiert. Die aktuell gültige Version der Execution Policy ist kostenfrei an allen Schoellerbank Standorten erhältlich und kann auf der Homepage unter www.schoellerbank.at eingesehen werden.

“ Handelsplatzübersicht ”

		Börseland	Börseplatz	Weiterleitung	Anbindung	Börsezeiten MEZ	Weiterleitung	Stop-Mkt.
Zertifikate und Optionscheine	Aktien	Australien	XASX	über Partner	elektronisch	00:00–06:00	07:00–22:00* für nächsten Tag	nein
		Belgien	XBRU	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	ja
		Dänemark	XCSE	über Partner	manuell	09:00–17:00	bis 16:45	nein
		Deutschland	XETR	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	ja
		Deutschland	Parkettbörsen	über Partner	elektronisch	09:00–20:00	bis 20:00*	ja
		Finnland	XHEL	über Partner	manuell	09:00–17:30	bis 17:15	nein
		Frankreich	XPAR	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	ja
		Griechenland	XATH	über Partner	elektronisch	09:30–16:00	bis 16:00*	nein
		Großbritannien	XLON	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	nein
		Hongkong	XHKG	über Partner	elektronisch	02:50–09:00	07:00–22:00* für nächsten Tag	nein
		Italien	XMIL	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	nein
		Japan	XTKS	über Partner	elektronisch	01:00–07:00	07:00–22:00* für nächsten Tag	nein
		Kanada	XTSE, XTSX	über Partner	elektronisch	15:30–22:00	bis 22:00*	nein
		Niederlande	XAMS	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	ja
		Österreich	XVIE	direkt	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	ja
		Portugal	XLIS	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	nein
		Schweden	XSTO	über Partner	manuell	09:00–17:30	bis 17:15	nein
		Schweiz	XSWX, XVTX	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	nein
		Singapur	XSES	über Partner	elektronisch	02:00–10:00	07:00–22:00* für nächsten Tag	nein
Spanien	XMAD	über Partner	elektronisch	09:00–17:30	bis 17:30*	nein		
USA	XNYS, XNMS	über Partner	elektronisch	15:30–22:00	bis 22:00*	ja		
USA	XOTC, 10TC	über Partner	elektronisch	15:30–22:00	bis 22:00*	nein		
Fonds	Anleihen	Westeuropa Osteuropa Nordamerika Südamerika Asien Australien	MTF, OTF, SI, außerbörslich	über Partner	manuell		08:30–17:00	

Nennung des Partners auf Anfrage. * elektronische Weiterleitung. Eine korrekte Orderplatzierung wird nur von 08:30 bis 17:00 Uhr überprüft.

“ Das Profil der Schoellerbank ”

Information gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018

Fassung Oktober 2017, gültig ab 3.1.2018.

Name und Anschrift des Hauptsitzes

Schoellerbank Aktiengesellschaft

Renngasse 3, 1010 Wien

Tel.: +43/1/534 71-0

info@schoellerbank.at

www.schoellerbank.at

DVR: 0041556

Bankleitzahl (BLZ): 19200

BIC (SWIFT): SCHOATWW

UID-Nummer: ATU 15355504

Die Schoellerbank ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 103232m eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Schoellerbank wird von der FMA – Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, beaufsichtigt.

Tel.: +43/1/249 59-0, Fax: +43/1/249 59-5499

Internet: www.fma.gv.at

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Schoellerbank bietet alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Konzession: Kreditinstitut gemäß § 103 Z 5, 1 Abs. 1 BWG.

Rechtsgrundlagen

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere:

- das Bankwesengesetz (BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung),
- das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018, BGBl. Nr. 107/2017, in der geltenden Fassung)

Diese Vorschriften finden Sie im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at>.

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Palais Rothschild
Renngasse 3, 1010 Wien
Tel.: +43/1/534 71-0
info@schoellerbank.at
www.schoellerbank.at